

**Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.**



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn

Nur per E-Mail:
BMVgRII4@bmvg.bund.de
Bundesministerium der Verteidigung
Referat R II 4
Fontainengraben 150
53123Bonn

Bonn, 25. Januar 2021

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten;
Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung
Gesetzentwurf R II 4 - 16-82-00/RII40001 vom 18. Januar 2021**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Korte,

der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) bedankt sich für den im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten.

In obiger Angelegenheit übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme des VSB mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ehmann
(Justiziar VSB)

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn
Steuernummer:218/5769/0435

**Andreas Füllmeier, Hauptmann
Franziska Matura, Oberstleutnant
Jörg Ehrich, Oberstleutnant
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.**

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der
Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn

TEL +49 (0)228-97897867

E-MAIL bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen TE 2021/01/25– 001 VB SÜG-RefE

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de
Web: www.vsb-bund.de

**Anlage zum Schreiben VSB vom 25.01.2021
Unser Zeichen: TE 2021/01/26 – 001 VB SÜG-RefE**

**Stellungnahme Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten;
BMVg R II 4 Az 16-82-00/RII40001 vom 18. Januar 2021**

Soldatinnen und Soldaten werden in bestimmten Verwendungen in besonderem Maße qualifiziert. Dies ist zur Gewährleistung einer umfassenden Schlagkraft der Streitkräfte und zur Bereithaltung von militärischen Fähigkeiten für besondere Einsatzlagen unabdingbar. Diejenigen Soldatinnen und Soldaten verfügen aufgrund ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung und ihrer Kenntnisse über eine individuelle militärische Wirkfähigkeit, welche herausragende Kampffertigkeiten mit und ohne Waffen, besondere Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten von Sprengmitteln, Kompetenzen für Cyber-Operationen, darstellen. Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten sehr weitreichend sein. Verwendungen, in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse vermittelt werden, sind daher als besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren.

Zunächst hat sich gezeigt, dass die derzeit verfügbaren Instrumente der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Lücken aufweisen und insbesondere die Intervalle einer Überprüfung zu lang sind. Soldatinnen und Soldaten in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen bedürfen des besonderen Vertrauens des Dienstherrn. Sie unterliegen für die Wahrnehmung von herausragenden Funktionen schon von jeher einer besonders strengen Auswahl. Dies muss sich auch in einer besonderen Qualität der für sie geltenden Sicherheitsüberprüfung widerspiegeln. Derartige Hochwertfähigkeiten kann ein demokratischer Rechtsstaat nur Personen vermitteln, bei denen Sicherheitsrisiken im Sinne des §5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit einem noch höheren Grad an Gewissheit auszuschließen sind als bei anderen Angehörigen der Streitkräfte.

Grundsätzlich werden in der Bundeswehr im Rahmen ihres Auftrags alle Soldatinnen und Soldaten in der Handhabung und im Gebrauch von Kriegswaffen ausgebildet. Daraus kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, z. B. wenn nicht, erkannte Extremistinnen und Extremisten ihre in der Bundeswehr erworbenen militärischen Fähigkeiten, insbesondere die Beherrschung des Waffengebrauchs, nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu begehen.

Der Deutsche Bundestag hat vor diesem Hintergrund mit Gesetz vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) §37 des Soldatengesetzes um einen Absatz 3 ergänzt, wonach für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchzuführen ist. Den personalbearbeitenden Stellen der Bundeswehr wird damit ein effektives Maßnahmeninstrumentarium an die Hand gegeben, mit dem weitgehend verhindert werden kann, dass Soldatinnen und Soldaten mit extremistischem, terroristischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund militärisch geschult werden (BT-Drs. 18/10009). Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Neuregelung zeigen, dass sich dieser Ansatz bewährt hat.

Artikel 2 § 3a des Gesetzesentwurfs legt in der Analogie zu den Soldatinnen und Soldaten fest, dass für beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt worden sind, oder solche mit oder ohne Beordnung, die zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, zuvor grundsätzlich eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz erhalten sollen. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt eine Regelung ein, die den davon betroffenen Personenkreis auf diejenigen Reservistinnen und Reservisten eingrenzt, bei denen ein tatsächlicher

und zeitlich nicht nur geringfügiger Reservistendienst nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in Betracht kommt.

Der VSB stimmt den entsprechenden Änderungen der Rechtsgrundlagen in den Gesetzen zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservistenvollumfänglich zu und präferiert deren Umsetzung.

Gleichwohl sollten unseres Erachtens nachfolgende Bemerkungen bei der Gestaltung des Gesetzes noch einmal überdacht werden:

Der neu gefasste §3a Absatz 3 zielt bei der Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung auf eine Zeitspanne (nach 30 Monaten bzw. fünf Jahren) bezüglich der Wiederholungsüberprüfung im Sinne des § 17 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes hin.

Gerade die „sozialen Medien“ sind Schnelllebigkeit und durchweg geprägt von raschen Themen- und Tendenzwechseln.

Auszug aus Wikipedia:

Es existiert eine Vielzahl an Social-Media-Technologien in den Bereichen Kommunikation, Kollaboration, Wissensmanagement, Multimedia, Unterhaltung.

- *Im Bereich der Kommunikation gibt es Blogs, Webinare, Mikroblogging, soziale Netzwerke, Social-Network-Aggregatoren, Event-Portale, Newsgruppen, Foren und Instant Messenger.*
- *Für die Zusammenarbeit und das Wissensmanagement existieren Wikis, Social Bookmarks / Social Tagging, Bewertungsportale und Auskunftsportale.*
- *Im Multimediabereich sind die Technologien Foto-Sharing, Video-Sharing, Livecasting, Vlogs und Podcasts verbreitet.*
- *In der Unterhaltungsbranche gibt es beispielsweise virtuelle Welten und Onlinespiele und Mobile Apps.*

Neue "Chat-Gruppen" und neue Nutzerkonten (unter "Alias"-Namen) sind tendenziell schnell eingerichtet und bleiben damit schwer nachvollziehbar. Aktuelle Entwicklungen im Kontext u.a. mit SARS-CoV-2 zeigen beispielsweise eine weitreichende Polarisierung und Radikalisierung in unterschiedlichsten Gesellschafts- und Bildungsschichten auf, die von extremen politischen Gruppierungen angefeuert und propagandistisch genutzt werden. Dennoch erwarten wir hier, sicherheitsrelevante Aspekte frühzeitiger und engmaschiger aufzuklären. Eine weitere mögliche anlassbezogene Sicherheitsüberprüfung sollte zudem stets in das Gesetz integriert werden.

Derzeit dauert eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung von Abgabe der Erklärung bis zum Abschluss derzeit im Regelfall mindestens 2 Jahre. In dieser Zeit werden die Soldatinnen bzw. Soldaten bereits ausgebildet und eingesetzt. Auch die ersten Speziallehrgänge könnten bis dahin schon erfolgreich abgelegt worden sein. Die im Gesetzentwurf beschriebene intensiviert erweiterte Sicherheitsüberprüfung wird entsprechend dem Mehraufwand jedoch länger andauern.

Es wird daher empfohlen, zunächst die zuverlässige und zügige Bearbeitung der vorhandenen Überprüfungen sicherzustellen und im Nachgang die Aufnahme einer Maximaldauer für die intensiviert erweiterte Sicherheitsüberprüfung von einem Jahr zu realisieren.

Ferner wird präferiert, dass alle mit der Sicherheitsüberprüfung befassten Stellen einen nach deren Umsetzung hierfür notwendigen Personalaufwuchs erfahren.

Bei einem vorgegebenen Zeitkorridor von einem Jahr ist die Breite und Tiefe der erhaltenen Ausbildung der Überprüften erfahrungsgemäß noch nicht so hoch, sodass das Risiko für die Bundeswehr tolerierbar wäre. Auch die investierten Ausbildungskosten steigen, je länger die Überprüfung dauert.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Artikel 2 § 3a des Gesetzentwurfs. Es ist klar zu differenzieren, dass es für eine Überprüfung nur drei Fallgruppen geben kann:

1. Beorderung auf einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit (dieser Fall ist bereits im Gesetz abgebildet).
2. Verdachtsmomente und ein plötzliches Interesse an einer Tätigkeit als Reservistin oder Reservist nach einer Abwesenheit vom aktiven Dienst für mindestens 5 Jahre.
3. Einstellung ungedienter Reservistinnen und Reservisten.

Da sich die vorgenannten Herausforderungen querschnittlich in der Gesamtgesellschaft widerspiegeln, wird im Rahmen der Überarbeitung weitere Gesetze mitunter angeregt, die entsprechende Vorgehensweise auch auf andere Statusgruppen anzuwenden bzw. auszudehnen.